



GESELLSCHAFT FÜR GEMEINSINN E.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

§ 1 Nr. 1

Der Verein führt den Namen: „Gesellschaft für Gemeinnützige“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V.";

§ 1 Nr. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig. Der Verein wurde am 01.08.2017 errichtet.

§ 1 Nr. 3

Der Verein ist überparteilich sowie ethnisch und konfessionell neutral.

§ 1 Nr. 4

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 1 Nr. 5

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß §§ 51, 52 der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2 Nr. 1

Der Verein fördert bürgerschaftliches Engagement sowie Kunst und Kultur, ist tätig im Bereich der Jugend- und Altenhilfe und der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne §52 Abs. 1 Nr. 25 der Abgabenordnung.

§ 2 Nr 1 (a)

Der Satzungszweck wird insbesondere verfolgt durch:

I.) Förderung bürgerschaftlichen Engagements in allen anerkannten Zwecken der Abgabenordnung etwa in Form organisierter Projekte der Nachbarschaftshilfe, Selbsthilfe, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung.

II.) Kunst- und Kulturprojekte, die sich Themen wie ökologische Verantwortung, soziale Teilhabe, Toleranz und interkulturelle Zusammenarbeit sowie dem Dialog zwischen den Kulturen widmen.

III.) Jugend- und Altenhilfeprojekte, die sich im Bereich der offenen Seniorenarbeit und der Sorge und Begleitung oder der Grundpflege bewegen sowie der verstärkten gesellschaftlichen Teilhabe und der nachbarschaftlichen Hilfe im Quartier widmen.

IV.) Naturschutz- und Landschaftspflegeprojekte, die sich mit Themen wie ökologischer Verantwortung, Umweltpädagogik und naturverträglichem Wirtschaften beschäftigen.

V.) Austausch, Zusammenarbeit, Partnerschaft und Kooperation mit anderen staatlichen und privaten Trägern, Vereinen, Verbänden, Initiativen, Bildungseinrichtungen und freien Kunst- und Kulturschaffenden, um politische und soziale Teilhabe der Projektteilnehmer:innen zu befördern.

VI.) Redaktionelle sowie inhaltliche Betreuung der Vereinswebseite, auf der im Sinne einer Aufklärungs- und Bildungsarbeit, Inhalte und Beiträge in der Öffentlichkeit diskutiert und aufgearbeitet werden, um die Rahmenbedingungen für ehrenamtliches, freiwilliges, bürgerschaftliches Engagement, der Jugend- und Altenhilfe sowie Kunst und Kultur zu verbessern.

§ 2 Nr. 1 (b)

Der Begriff *Gemeinsinn* im Namen des Vereins, umfasst für den Verein die Bereitschaft, sich als Bürger für das Gemeinwohl einzusetzen, also allgemeine oder gemeinsame Interessen zu verfolgen sowie den für die freiheitliche Grundordnung unabdingbaren Sinn einer gegenseitigen Rücksichtnahme und Verbundenheit innerhalb der Gesellschaft.

§ 2 Nr. 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Nr. 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 2 Nr. 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Nr. 5

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§2 Nr. 6

Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 3 Nr. 1

Es gibt Mitglieder, welche ein Stimmrecht als Mitglied haben. Und Fördermitglieder, welche kein Stimmrecht innerhalb des Vereins haben.

§ 3 Nr. 2

(a) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 3 entsprechend.

(b) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht. Sie zahlen keine Mitgliederbeiträge, sind aber dazu angehalten, den Verein finanziell und/oder anderweitig zu fördern.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 4 Nr. 1

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

§ 4 Nr. 2

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann durch einen einheitlichen Entscheid des Vorstands oder, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitglieder-versammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Fördermitglieder erhalten nicht das Recht sich zu rechtfertigen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitglieder-versammlung bestimmt. Mitglieder müssen, wenn in der Mitgliederversammlung nicht anders entschieden, keinen Beitrag bezahlen.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

§ 7 Nr. 1

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus zwei ersten Vorsitzenden, die gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind. Der Vorstand ist geschäftsführend und somit für die Kassenführung sowie die Schriftführung verantwortlich.

§ 7 Nr. 2

Entscheidungen im Vorstand werden durch mehrheitliche Zustimmung getroffen. Bei Gleichheit gelten sie als abgelehnt.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit bis zu seiner Abwahl durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bei einer Abwahl bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstand schriftlich, fernmündlich, per E-Mail oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen. Bei Gleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Umlaufverfahren für Beschlüsse sind zulässig.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
Entlastung des Vorstandes. Dies kann jedoch auch per Umlaufbeschluss ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung geschehen.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Vorstand geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der

Erschienenen beschlussfähig. Mitglieder können durch Video- oder Telefonkonferenztechnologien an der Versammlung teilnehmen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von vier Siebteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von fünf Siebteln erforderlich.

Für die Wahlen des Vorstandes gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von vier Siebteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitglieder-versammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 15 Nr. 1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Nr. 2

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks der Förderung des demokratischen Staatswesens der Bundesrepublik Deutschland.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§17 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde erstmalig in der Gründungsversammlung vom 01.08.2017 verabschiedet und anschließend geändert.

Datum der letzten Satzungsänderung auf Beschluss der Mitgliederversammlung Leipzig den 04.01.2020.